

Aus den Protokollen des Haderslebener Konsistoriums (1650—1717).

Von Pastor Th. Matthiesen, Flensburg.

Seit einigen Monaten gibt es kein Konsistorium mehr. Die Räte unseres neuen Landeskirchenamts führen zwar den Titel der Konsistorialräte weiter, und so kann der Name der alten Behörde dem neuen Geschlecht nicht fremd werden, aber sie selbst ist dahin. Als die Revolution dem Konsistorium seinen königlichen Vornamen wegnahm, waren reichlich 50 Jahre vergangen, seitdem König Wilhelm I. die neue Behörde errichtet und sie „bis auf weiteres unserem Minister der geistl. u. s. w. Angelegenheiten“ unterstellt hatte. Sie lebte noch sechs schwierige, arbeitsreiche Jahre als evangelisch-lutherisches Konsistorium weiter, um dann bald nach Inkrafttreten der neuen Kirchenverfassung dem Landeskirchenamt zu weichen.

Die rechtliche Stellung des Konsistoriums ist uns noch in der „alten Zeit“ (1916) von einem Juristen ausführlich beschrieben worden¹⁾; vielleicht findet sich auch jemand bereit, uns die Beschichte dieser staatlich-geistlichen Behörde in kurzen Zügen vorzuführen.

Hier soll ein wenig erzählt werden von der Tätigkeit eines Konsistoriums aus viel fernerer Vergangenheit. Oder richtiger eines Unterkonsistoriums. Die ältere Zeit unterscheidet zwischen Unterkonsistorien, von denen es eine ganze Menge gab, und dem Oberkonsistorium als dem obersten Sitz des geistlichen Gerichts und der kirchlichen Verwaltung. Christian IV. stattete das 1616 von ihm gegründete Glückstadt bald mit einer solchen geistlichen Oberbehörde aus. Hier hatte auch Hadersleben seine oberste Instanz. Später hat es ein Oberkonsistorium für Schleswig auf Gottorp gegeben und eins für Holstein in Glückstadt. An Unterkonsistorien gab es 1786 im Herzogtum Schleswig elf.

¹⁾ E. Wolgast in unserer Zeitschr. 1916, 1. Reihe, 8. Heft.

Durchweg decken sie sich mit den Propsteien. Der Amtmann hat den Vorsitz und der Amtsverwalter ist Sekretär; der staatliche Charakter dieser geistlichen Gerichte ist also deutlich zu erkennen. Dem Propsten steht eine Anzahl von Pastoren zur Seite, den Vorzug haben die Stadtpastoren. Das sind die Grundzüge; an Abweichungen im einzelnen fehlt es nicht. Das Arbeitsgebiet dieser Konsistorien sind Ehe- und Verlobungssachen, alles, was in die Kirchenzucht einschlägt, Streitigkeiten betr. Kirchen und Schulen, deren Eigentum und Verwaltung und endlich Lehre und Leben der Kirchen- und Schulbeamten²⁾.

Ein alter Eichenschrank, der auf dem Boden über der St. Marien-Sakristei steht, enthält in einem seiner Fächer drei Bände Verhandlungsprotokolle des alten Haderslebener Konsistoriums. Der erste Band ist angelegt vom Propsten Rehesfeld bald nach Antritt seines Propstenamtes am 21. Juni 1650 und reicht bis 1671. Der zweite beginnt am 4. Dezember 1688 und reicht bis 29. November 1708. Der dritte von da bis 15. Februar 1717. Es fehlt ein Band, der die Zeit von 1671 bis 88 umfaßt hat, wesentlich die Propstenzeit des Mag. Christopher Krahe, der am 2. August 88 starb.

Die Verhandlungsgegenstände sind im wesentlichen dieselben, wie eben für die Zeit um 1786 angegeben. Näheres werden die noch mitzuteilenden Proben ergeben. Aber die Zusammensetzung des Konsistoriums ist eine andere. Der Amtmann ist „nach Belieben“ zugegen³⁾, den Vorsitz hat aber der Propst. Abgesehen von dem Sekretär gibt es nur geistliche Mitglieder. Wie viele, ist nicht immer klar, da sie selten alle beisammen sind. Feste Regel ist offenbar, daß die Pastoren an St. Marien (Hauptpastor, Archidiakonus und Diakonus) meistens und die drei Hadespropste (Haderslebener, Tyrstruper und Grammer Harde) immer dabei sind. Doch ist die Zahl zuweilen wohl noch größer gewesen. Ob es Stellvertreter gab, ist mir nicht klar. Am 4. April 1693 wurde Christoph Schröder in Wonsbek „zum Hadespropsten und Assessor Consistorii durch einhellige vota gewählt“. So scheint sich das Kollegium durch Zuwahl ergänzt

²⁾ Matthiae, Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogt. Schl. u. Holst., 2 Teile, Flensburg 1778 u. 86, schildert den Stand der Dinge zu seiner Zeit I, 268—79 u. II, 131 ff. Siehe auch Lübker, Kirchl. Statistik Holsteins 1837, S. 31 ff. Jensens Statistik, S. 47 ff. E. Wolgast, S. 154 ff.

³⁾ Als Mag. Jens Raun in Woltrup 1656 wieder ins Konsistorium aufgenommen werden sollte, nachdem man ihn fünf Jahre vorher entfernt hatte, versichert sich das Konsistorium erst, daß der Amtmann (Rai von Ahlesfeld, der übrigens für die Wiederaufnahme war) sich nun nicht zurückzieht, sondern auch fernerhin „nach dero Belieben“ kommen wird.

zu haben; einer Bestätigung durch den Amtmann hat es aber doch wohl bedurft, wenigstens für die Hadespröpste. Man darf überhaupt nicht vergessen, daß man es mit einer königlichen Behörde zu tun hat⁴⁾. Der Ratschreiber Anton Kling wurde 1657 vom König zu einem Consist. Secretario bestellt, und am 9. Juli führte ihn der Propst, beauftragt vom Amtmann, ein. Er soll „das Protokoll führen, bei Zeugenverhören Acht geben, daß alles nach Anweisung der Landesgerichtsordnung geschehe und keine Nullitäten dabei begangen werden, Urteile abfassen“ ufm. Am 19. Januar 1693 wurde der vom Amtmann zum Konsist.-Sekr. ernannte Nicolaus Freuchen eingeführt und vereidigt, genau 20 Jahre später Johann Joachim Behn. Diese drei Männer waren im Hauptamt Stadtschreiber. Ueber ihre Gebühren erfährt man 1657, daß sie

für Befragung der Zeugen von jedem Zeugen	24 schill.
erhielten, pro interlocutoria	24 „
für ein Urteil insgemein	1 Rthlr.

bei schwierigen Sachen auch mehr.

Auch die neu eintretenden Prediger wurden in ihrer Eigenschaft als geistliche Richter vereidigt.

An der ersten Sitzung, am 8. August 1650, nahmen teil:

der Propst, Mag. Bonaventura Rehesfeld,
 Valentin Schmidt von Eisenberg, Hauptpastor an St. Marien,
 Assessor primarius Consistorii,
 Mag. Petrus Nyffenus, Pastor in Tyrstrup,
 Mag. Jessenius Corvinus (Jens Raun), Pastor in Moltrup,
 Wilhelmus Martini, Pastor in Wikhoe (Wittstedt),
 diese drei zugleich Hadespröpste,

am 21. Oktober desselben Jahres treten hinzu:

Petrus Benedicti, Hospitalsprediger und Diakonus an St. Marien,
 Petrus Balthasar, Pastor in Starup,
 Martinus Hojer, Pastor in Alt-Hadersleben,
 und am 5. Mai 1651 Mag. Petrus Jordt, Archidiakonus.

Die Kriegsjahre 1658—60, vor allem das Pestjahr 1659, räumten gewaltig auf unter der Bevölkerung in Stadt und Land, nicht zum wenigsten unter den Predigern. Die Propstei Hadersleben reichte damals bis an die Koldinger Förde, ja bis vor die Tore dieser Stadt und zählte 29 Pastoren nebst einigen Adjunkten. Von

⁴⁾ E. Lautrup, Chronik der Stadt Hadersleben, 1844, teilt S. 61 mit: durch Verordnung vom 19. März 1715 ward der Amtmann Praeses Consistorii, — also bei Propst Arend Fischers Antritt. Zu Lautrups Zeit bestand das Konsistorium nur aus dem Amtmann, dem Propsten (in Althadersleben) und den zwei Pastoren an St. Marien.

diesen sind wahrscheinlich 16 in den Jahren 1658 und 59 gestorben, die meisten an der Ruhr. Das Konsistorium hat in dieser bösen Zeit zwischen dem 5. Juli 1658 und dem 6. April 1660 nur eine einzige Sitzung abgehalten, am 21. April 1659, deren Protokoll nur vom Propsten und zwei Pastoren an St. Marien unterschrieben ist. Von den obengenannten Namen erscheinen nach 1659 nur wieder der Propst, Valentin Schmidt und Mag. J. Raun, sonst neue Namen:

Mag. Petrus Dreyer, Archidiakonus (von 1659),

Wilhelmus Pauli, Pastor in Woltrup und Hargespropst v. 1660,

Christian Zoega, Diakonus, von 1660,

Johs. Rhyde, Pastor in Wonsild und Hargespropst von 1665,
u. a. m.

Ueber die meisten dieser Männer, die wir hier als geistliche Richter und Mithelfer an der kirchlichen Verwaltung kennen lernen, ließe sich Näheres mitteilen. Das würde hier zu weit führen. Zur Belebung und Klärung des ganzen Bildes ist es aber nötig, über die Persönlichkeit und das Leben des Director Consistorii zu berichten.

Bonaventura v. Rehese⁵⁾ war 1610 in Ritscher bei Borna geboren, sein Vater war sächsischer Pastor, seine Mutter eine Bürgerstochter aus Leipzig, einer seiner Vorfahren väterlicherseits war von Kaiser Carl V. wegen militärischer Verdienste geadelt worden. Von der Schule in Pforta ging er nach Leipzig, wo er 1636 den Magistergrad erwarb und wo er sich noch eine Reihe von Jahren festhalten ließ, vermutlich an der Universität. 1643 berief ihn Prinz Friedrich von Dänemark (als König Friedrich III.), damals (weltlicher) Erzbischof von Bremen, als Hofprediger nach Bremervörde; als die Schweden dort kamen, ging er nach Holstein, und Christian IV. bestellte ihn auf die Empfehlung seines Sohnes zum Schloßprediger und Propsten in dem „Glücksburg“ genannten Schlosse in Glückstadt. 1649, fünf Jahre nach dem Brande der Hansburg, wurde er dann als Nachfolger des Mag. Johs. Kotlöben, der zuvor auf ganz demselben Wege über Bremervörde und Glückstadt hierher gekommen war⁶⁾, Propst und dem Titel nach auch Hofprediger in Hadersleben.

Ich muß hier einen Augenblick bei der Tatsache verweilen, daß meine Vaterstadt Hadersleben von 1639—1715 lauter mittel-

⁵⁾ Joh. Moller, *Cimbria litterata* II, 689 f. B. Rhode, *Saml. til Haderslev Amts Beskrivelse* . . . Kopenh. 1775, S. 181 ff.

⁶⁾ Es ist reizvoll zu sehen, auf welche Weise diese alten Pröpste in den Norden gekommen sind. Kotlöben war erst Hofprediger für die Witwe des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg, dann für ihre Tochter, die Gemahlin Gustav Adolfs. Nach langem Aufenthalt in Stockholm, wo er bei der Beisehung Gustav Adolfs gepredigt hatte, kam er nach Bremervörde. (*Cimbr. litt.*)

deutsche, meistens sächsische Pröpste und von 1635 bis 81 zugleich einen von der sächsisch-böhmischen Grenze stammenden Hauptpastor gehabt hat. Die dänischen Könige, die Amtmänner, aber auch die Bürger der Stadt haben über das Zeitalter der Reformation hinaus eine dauernde Verbindung mit dem Heimlande der lutherischen Reformation und eine fortgehende kräftige Beeinflussung durch dieses deutsche Geistesleben gewünscht, erstrebt und erreicht. Man höre: Propst Johs. Reinboth (vorher in Flensburg, St. Nikolai) stammte aus Altenburg, Mag. Rotlöben aus Wittenberg, Rehesfeld aus der Gegend von Borna, Mag. Krahe aus Leipzig, Mag. Stichelius aus Düsseldorf. Keine Stadt der Herzogtümer — auch nicht Flensburg und Schleswig — ist in dem Maße mit namhaften, auswärtigen Theologen versehen worden wie Hadersleben; die modernen Dänen sagen natürlich: keine Stadt ist so unverständig und übel behandelt worden. Es sollte eine Bevorzugung sein, und die Haderslebener haben sie auch als solche empfunden und haben diese Pröpste nicht als so wesensfremd angesehen, wie man es jetzt darstellt. Die Haderslebener Marienkirche nahm unter den Kirchen der Herzogtümer einen ganz besonderen Platz ein, und man hatte damals noch nicht vergessen, was Hadersleben einst für das Werden und Wachsen des evangelischen Wesens bedeutete.

Rehesfeld war wie seine Vorgänger und sein Nachfolger in Hadersleben wesentlich Theologe und Verwaltungsbeamter, weniger Pastor. Er war zwar auch als „Schloßprediger“ berufen worden, aber seitdem die schöne Hansburg in Trümmern lag und es keinen Hofhalt mehr gab, war das fast nur ein Titel. Er wird dann und wann im Koldinger Schloß gepredigt haben, wenn dort fürstlicher Besuch war. In Hadersleben, wo der Pastor primarius die deutsche Hauptpredigt hielt, wird man ihn nicht oft gehört haben. Seine geistlichen Funktionen dürften sich auf die Visitationen, die Amtshandlungen in den Familien der Pastoren und auf sonstige außerordentliche Predigten beschränkt haben⁷⁾. Die Trennung des Propstenamts von dem Hauptpastorat wird durch die herzogliche, später königliche Hofhaltung veranlaßt worden sein⁸⁾, 1688 wurden die beiden Ämter wieder verbunden.

⁷⁾ 1659 starben beide Diakoni in Hadersleben sowie auch der Pastor in Alt-Hadersleben. Der Propst und der Hauptpastor blieben allein am Leben.

⁸⁾ Von 1560 ab gab es einen Propsten, der nur Propst und Schloßprediger war (Mag. Boethius), 1566 wurde die Kapelle der Hansburg eingeweiht. Von 1587—1607 (oder 13?) waren Propst und Hauptpastor vereinigt (Georg Schröder), dann wieder getrennt. Rehesfeld kam nach Hadersleben fünf Jahre nach dem Brand des Schlosses; auch sein Nachfolger Christoph Krahe war dem Titel nach Schloßprediger, dann fiel der Titel weg.

Man rechnete nun nicht mehr mit einer Wiederherstellung der königlichen Burg⁹⁾.

Es tritt einem oft und mannigfach entgegen, daß Rehfeld ein tüchtiger Verwaltungsbeamter, ein fleißiger Anreger und Ordner gewesen ist, und daß er sich um das Rechnungswesen, die Vermögensverwaltung von Kirchen und Schulen, um den Betrieb des Gymnasiums¹⁰⁾, um den Ausbau und die Ausschmückung der Marienkirche erhebliche Verdienste erworben hat. Schwerer zu erkennen ist, wie er auf die Pastoren und die Gemeinden gewirkt hat. Daß es vor wie auch besonders nach den Kriegsjahren 1658 ff. in und um Hadersleben für den Propsten schwere Arbeit gab, bedarf keiner Worte. Natürlich hat er Dänisch gelernt, um bei den Visitationen in den Landkirchen Dänisch reden und katechisieren zu können. Das ist gewiß nicht grade glänzend ausgefallen. Daß er sich Mühe gegeben hat, dafür zeugt seine „Theologia Catechetica od. Unterricht zur Gottseligkeit, in Frage und Antwort, in dänischer und teutscher Sprache und bei Kirchenvisitationen gebraucht“¹¹⁾. Dies Buch ist 1650 erschienen, ein Jahr nach seinem Antritt (vielleicht hat der immer Dänisch predigende Archidiakonus den dänischen Teil besorgt), ist aber nicht nur 1656, sondern auch 1698, lange nach des Verfassers Tode, wieder gedruckt worden. Die Verhandlungsprotokolle des Konsistoriums lauten stets hochdeutsch, wie die Verhandlungen selbst; hin und wieder sind aber Zeugenausagen dänisch wiedergegeben.

1656 ließ Rehfeld ein lateinisches Zirkularschreiben an sämtliche Pastoren ergehen (bei Rhode, S. 182 f. abgedruckt; er hat es wohl noch in der Urschrift gekannt), worin er darüber klagt, daß die Geringschätzung des geistlichen Standes immer größer wird. Die Gründe dafür seien besonders die „Crapula“, der Wein, die Unmäßigkeit bei Gelagen und demnächst die um sich greifende Sitte, junge Leute auf die Kanzel zu lassen, die selber noch nichts gelernt haben. Er warnt die Brüder eindringlich und mahnt sie unter Berufung auf die letzte Rendsburger Syn-

⁹⁾ Friedrich III. (1648—70) hat sich nach 1649 mit dem Gedanken des Wiederaufbaues getragen, nach den Ereignissen von 1657/60 gab er die Absicht auf. (Verlage, Das Schloß Hainsburg in Zeitschr. f. schl.-holst. Gesch., Bd. 54, S. 342 ff.)

¹⁰⁾ Vgl. Achelis, Aus der Geschichte der Haderslebener Communität, Zeitschr. f. schl.-holst. Gesch., Bd. 54, S. 386 ff. Rehfelds ordnende Tätigkeit erstreckte sich auch auf diesen Freitisch, die mensa regia, ebenfalls auf das Hospital. Dem gegenüber halte ich die mißtrauische Bemerkung von Lautrup, S. 35, für gänzlich irreführend. In die ältere Zeit hat Lautrup wenig selbständige Einsichten.

¹¹⁾ Cimbr. litt. II, 690.

ode¹²⁾ zur Mäßigkeit und zur Zucht. Kein Student dürfe auf die Kanzel kommen, der nicht das Zeugnis habe, daß er sich eigne. Sollte es aber welche unter ihnen geben, die dieser brüderlichen Bitte und väterlichen Mahnung keinen Raum gäben, so stellt er strenge Strafe in gewisse Aussicht im Blick auf Gott und den König.

Das Schreiben ist wohl auch für jene Zeit recht scharf gewesen, aber Lautrup, der 1844 eine Chronik von Hadersleben schrieb, tut gewiß Unrecht oder übertreibt, wenn er Rehfeld einen aufgeblassenen und in Hadersleben verhaßten Mann nennt¹³⁾. Sein Urteil wird offenbar bestimmt von der Animosität, die der Archidiaconus Paul Saß (von 1667 ab) gegen den Propsten gehegt und in seiner Familie weiter vererbt hat. Denn Lautrup hat das meiste von dem, was er über die ältere Zeit weiß, den Aufzeichnungen der Saffischen Familie entnommen, der er selbst angehörte.

Im Jahre 1668 übernahm Rehfeld zu seinem Propstenamte noch das eines Generalsuperintendenten für den königlichen Anteil von Schleswig als Nachfolger von Stephan Kloß in Flensburg. Seinen Sitz in Hadersleben behielt er natürlich bei; auf Gottorp saß ein herzoglicher Generalsuperintendent, nämlich Dr. Reinboth, Rehfelds zweiter Vorgänger. Aber damals war seine Kraft schon gebrochen, zumal da seine Frau, eine adlige Gutsbesitzerstochter aus der Meißener Gegend, Magdalene von Wolfersdorf, im selben Jahre starb. In den letzten Jahren hatte er viel mit Krankheiten zu kämpfen, und am 7. Juli 1673 (genau 20 Tage vor Reinboth) „ging dieser große und fleißige Mann, unser Propst und Superintendent Mag. Rehfeld den Weg alles Fleisches, nachdem er von Steinschmerzen arg geplagt worden war, mit dem Symbolum auf der Zunge: Utinam nemo pereat!¹⁴⁾ Die Leichenrede hielt ihm der 74jährige Hauptpastor Valentin Schmidt, der schon lange vor Rehfeld in unseren Norden gekommen war, unmittelbar aus den Nöten des 30jährigen Krieges¹⁵⁾. Er überlebte den Propsten noch acht Jahre, und im Chor der Marienkirche

¹²⁾ 19. Juni 1650, s. Jensen-Michelsen, schl.-holst. Kirchengeschichte IV, 145.

¹³⁾ Chronik, S. 35, 51, 176.

¹⁴⁾ Rhode, S. 184.

¹⁵⁾ Man lese seine hochdramatische, füngungsreiche Geschichte Cimbr. litt. II, 782. Rhode, S. 210—17. L a u t r u p, S. 40 ff. — Aber wer hat noch diese Bücher? Es bleibt sehr bedauerlich, daß die auf 1864 folgenden Jahrzehnte über die ältere Geschichte von Hadersleben nichts gebracht haben als die fleißige, aber unübersichtliche und nicht volkstümliche Arbeit des Juristen G. F. C l a u s s e n: Beiträge zur Geschichte und Beschreibung von Hadersleben und Umgegend 1877. Ueber kirchliche Dinge bringen diese Beiträge fast nichts. Die Forschungen meines Lehrers A u g. S a c h gelten meist der ä l t e s t e n Zeit.

hängen an zwei Pfeilern einander gegenüber die Epitaphien dieser beiden aus Kursachsen hierher verpflanzten Männer. Das Rehefeldsche Epitaph bringt eine wenig ansprechende Lobrede in schwierigem, schwulstigem Latein.

Sein Schwiegerjohn und Nachfolger *Ch r i s t o p h e r K r a h e* aus Leipzig — dessen Zeit in unseren Protokollen fehlt — hatte schon seit 1670 als Adjunkt geholfen. Auch er war auf sehr merkwürdige Weise nach dem Norden gekommen. In Wien, wohin er als Hausprediger des dänischen Gesandten am Kaiserhof gegangen war, hatte er sich zu sehr um das Geschick der dortigen Lutheraner gekümmert und sogar einige von ihnen außerhalb der Gesandtschaft mit dem Abendmahl in beiderlei Gestalt bedient. Das war damals sehr gefährlich. Er wurde nächtlicherweise festgenommen, mittellos über die Grenze geschoben und ging als Flüchtling über Danzig nach Kopenhagen. König Friedrich III. wurde sehr böse über die dem Gesandtenhaus widerfahrene Unbill und versorgte ihn aufs beste.

Nach Krahes frühem Tode (1688) wurde *Mag. Michael Stichelius*, Valentin Schmidts Schwiegerjohn und Nachfolger, auch Propst. Er war als elternloser Student in die Hände der Jesuiten geraten, hatte in dieser Gesellschaft den Magistergrad in Würzburg erlangt, entfloh aber aus Reue über seinen Abfall aus dem Jesuiten-Kollegium in Mainz und wurde in Frankfurt von Spener wieder zurechtgebracht. Einige Jahre später hat er als Hauslehrer bei einem Ahlefeld in Gravenstein zuerst den nordischen Boden betreten.

Es ist klar, daß Männer nach solchen äußeren und inneren Erlebnissen wohl anregen und aufrütteln konnten, und die Haderslebener Bürger wußten diese Verbindungen mit dem Süden wohl zu schätzen und waren weder gewillt noch genötigt, ihre geistige und geistliche Nahrung bloß aus dem Norden zu beziehen.

So viel über die Männer, die an der Spitze des geistlichen Gerichts standen.

Gleich in einer der ersten Sitzungen, von denen wir wissen, 19. November 1650, stellte Rehefeld eine Vertrauensfrage, die seine eigene Person betraf. Er hatte noch keine Amtswohnung und mußte zur Miete wohnen. Die sogen. „alte Propstei“ am Nass ist erst einige Jahre später für ihn gekauft worden¹⁶⁾. Nun hatte er es auf das Haus eines Nis Jürgensen, eines Bürgers in

¹⁶⁾ Vgl. Haderslebener Inschriften in „Die Heimat“, Jahrg. 34, Nr. 11. An diese alte Propstei, die bis 1737 Amtswohnung der Präpste war, habe ich noch eine schwache Erinnerung. Sie wurde um 1880 abgebrochen. Das Hauptpastorat in der Predigerstraße ist 1751 gebaut.

Alt-Hadersleben¹⁷⁾, abgesehen. Gegen den Tag aber ein Verdacht irgendwelcher Art vor, und die Obrigkeit hatte schon eingegriffen. Nun legte der Propst den Konsistorialen die Frage vor, ob es unrecht oder ärgerlich sei oder nicht, daß er sich mit N. J. in einen Mietskontrakt, sein Haus künftig zu bewohnen, eingelassen, „zu welchem ende Er auch noch abents nach seiner Mutter Begrebniss, ehe Nis Jürgensen noch in Arrest genommen, neben 3 Pastoribus des Haderslebischen Ministerii invitatus zu Gaste gangen, damit andere, so auch solch Haus miethen wollen, Ihme nicht vor kommen möchten.“

„Dieses fraget Praepositus darumb, damit wenn künftig man sinistre (abfällig) davon urtheilen möchte, Ihme solches seiner Autoritet und Respects, welcher auch zugleich des ganzen Consistorii respect ist, eine defension und Rettung seyn möge; nicht aber, als ob er hierinne seinem judicio nicht trauete; sintemahl Er seines Thuens und Lassens diese fundamenta hat:

1. Weil einen Mieth Contract schließen ad conversationem civilem gehöre, welchen man auch mit Juden, so doch Christum verlestern, ohne verletzung seines Gewissens eingehen könne.
2. Weil es nicht geschehen Nis Jürgensen in Bosheit zu stercken; daher Praepositus mit Ihm reden wollen, als eine ganze Tafel ehrlicher Leute beyammen gewesen. . . .
3. Weil Nis Jürgensen noch zur Zeit Criminis neque convictus neque confessus.
4. Wenn er auch schon Convictus wehre, so sey er doch nicht eben impenitentis und excommunicatus, von welchem zu verstehen, was S. Paulus sagt, daß man mit Ihme nichts zu schaffen haben, auch mit Ihme nicht essen solle.“

Die einzeln befragten Konsistorialen hielten die angeführten Gründe für vollgültig (sufficientissimae). Es handle sich nur um eine bürgerliche Angelegenheit, es war Gefahr im Verzuge, da ein anderer ihm hätte zuvorkommen können, auch Christus selbst sei zu Pharisäern und Sündern zu Gaste gekommen, es sei ein ehrbares Gastmahl gewesen, die Noth habe Praepositum dazu gedrungen, damit er eine Wohnung bekomme.

Auseinandersetzungen über die Kirchenlehre oder sektiererische Erscheinungen haben sehr viel seltener stattgefunden, als man denken möchte. Gar manchesmal hatte das Konsistorium aber mit dem — wir sagen heute Adventisten Johann Rotger zu tun. Wir lernen ihn zuerst 1655 kennen, wo er den Pastor Georg Barfö in Fjellstrup verklagte. Sie waren verschiedener Meinung über die Höhe der Summe, die dieser ihm für Krämer-

¹⁷⁾ Alt-Hadersleben wohl im Sinn der jetzigen Großen Straße oder Goskierstr., jenseits der alten Bischofsbrücke.

waren schuldig war, und als das Urtheil ihm nur zum Theil Recht gab, appellirte er, der Kaufmann, an das Oberkonsistorialgericht.

1664 aber handelt es sich um andere Dinge. Valentin Schmidt teilt mit, er habe dieses sein Beichtkind öfters von seinem unge-reimten Wahn wegen des j ü n g s t e n T a g e s abgemahnt, aber vergebens. Nun habe er das Prognostikon aufgestellt und verbreitet, der jüngste Tag werde 1665 den zweiten Sonntag nach Trinitatis kommen, und zwar werde es nicht so plötzlich, wie man meint, damit hergehen, sondern eine geraume Zeit damit zugebracht werden, ehe der Mensch sein Urtheil empfangen werde. Rotger war geladen, hatte aber sein Fernbleiben damit begründet, daß es ihm vor etlichen Jahren verboten sei, in des Propsten Haus zu kommen¹⁸⁾. Man beschließt, ihm Silentium aufzuerlegen und ihn zum heiligen Abendmahl nicht zuzulassen, ehe er seinen Irrtum erkannt habe.

Eine Woche später erscheint er, will aber nicht mit der Sprache heraus. Er habe seine Meinung im Herzen, es sei ihm davon zu reden verboten, er könne nicht wider Gottes Wort. — Welches denn solch Wort Gottes sei? — Es sei ihm im Urtheil verboten, davon zu reden. — Es wird ihm ein nochmaliges Monitorium gesandt und eine Frist gesetzt, von seinem Irrtum abzustehen, bei Vermeidung, was ferner nach geistlichen und weltlichen Rechten wider ihn ergehen solle.

Als der zweite Trinitatis 1665 vorbei war, konnte sich das Konsistorium nicht versagen, zu erörtern, was man jetzt mit ihm anfangen solle. Schon längst habe man dem Bürgermeister und Rat Mitteilung gemacht; das Konsistorium könne nur treulich ermahnen, was der Pastor von neuem zu tun versprochen. Im Fall er bei seinem Irrtum verharret, solle Bürgermeister und Rat mit der Bestrafung fortfahren, weil er jetzt auf dem Stadtgrunde¹⁹⁾ sitze. Am 27. Juni erklärte er sich schließlich willig, öffentlich Buße zu tun, und für diese Abbitte wurde der sechste Sonntag nach Trinitatis bestimmt.

¹⁸⁾ Hiernach scheint die Konsistoriumsitzung in des Propsten Hause gewesen zu sein. Das war doch wohl nicht die Regel. Verlage beschreibet, wie die 1627 ausgebrannte Marienkirche erst 1631 mit königlicher Hilfe hergerichtet wurde; in der Kirche wurde dann die Ratsstube untergebracht, das Schulkollegium und das K o n s i s t o r i u m erhielten hier je eine Kammer für ihre Beratungen (Ztschr. Bd. 54, 334). Rhode, S. 106: 1655 blev i Kirken bygget Consistorium, hvor en Deel Tilhørere under Tjenesten sidder.

¹⁹⁾ Der Schloßgrund (Schloßfreiheit) war von städtischen Abgaben frei und ist vom Stadtgrund zu unterscheiden, wo der Magistrat Herr ist. Näheres bei G. F. Claussen, S. 88, 91 ff. und weiterhin. Der Schloßgrund ist erst 1834 der Stadt einverleibt worden. Rotger muß vom Schloßgrund in die eigentliche Stadt verzogen sein.

Volle 35 Jahre später tritt Joh. Rotger uns nochmal entgegen, am 13. Mai 1700, ohne Zweifel als ganz alter Mann. Er war derselbe geblieben und hatte es jetzt unternommen, „einige prophezeung aus dem Propheten Ezechiel Cap. 38 in form eines Liebes schriftl. aufzusetzen u. solches unter den Leuten zu divulgiren“. Er hatte darin auch „ein hohes Haupt angezapfet“. Das Konsistorium hat ihm nun aus Gottes Wort gründlich remonstrirret, daß ihm solche Unternehmung gar nicht beikäme, und droht, da er die Kirchenbuße wohl nicht achten werde, mit förmlicher Exkommunikation.

Am 13. Oktober 1702 heißt es dann nochmal: Obgleich wider Johan Rotger hiebevorn . . . wegen seiner wieder die heil. Schrift laufende prophezeung, närrischen deutelen u. mißbrauch des grossen Bohlmahmens ^{20*)} sub poena die offenbahre Kirchenbusse u. excommunication animadvertiret worden, er dennoch solches nicht geachtet . . . u. seine grobe errores vor keiner Sünde erkenne, als sind demselben noch 14 Tage zu besseren christl. Gedanken ex officio eingeräumet worden, diemeilen er aber sich der wieder ihn erkandten deprec. e suggestu sich bis dato nicht submittiret, u. über Jahr und Tag, ungeachtet aller wiederholten ernstl. ermahnung des S. Praepos. als seines S. Beichtvaters sich von dem Gebrauch des S. Abendmahls abgehalten, so soll bey seinem verharrenden Gottlosen ungehorsam, nach verfließung einer halben sächsischen Frist die excommunication aus der Christl. Gemeinde wirklich wieder ihn ergehen, und der secularis Magistratus zu ausstossung e foro civili imploriret werden, dasern er zur öffentl. deprecation cum agnitione erroris intra terminum sich nicht bequemen sollte. B. R. W. ²⁰⁾.

Weiteres hören wir nicht.

Häufig sind die Klagen über Schelten der Prediger auf der Kanzel, selten wird der Inhalt ihrer Predigt selbst beanstandet. 1669 wird aber doch der Hospitalsprediger Christian Z o e g a wegen einer am 7. n. Trin. (falsche Propheten) gehaltenen Predigt über das Predigtamt vernommen. Die Zeugen werden gefragt, ob es wahr sei, daß er gesagt habe, kein König habe Macht, daß er alleine Prediger einsetze, und welche nicht von der Gemeinde erwählet sind, dieselben sind Pfscher, — ob sie sonst etwas gehört, „welches J. R. M. Souveränität u. Potmässigkeit zu wiederleufft“. Als Zeuge erklärt Pastor Joar Korvinus (Alt-Hadersleben), J. habe gesagt, daß keine weltliche Obrigkeit, es sei Kaiser oder König, Macht habe, Prediger einzusetzen. Ob er solches aber

^{20*)} Offenbar ein Versehen des Stadtschreibers statt G o g (Ezech. 38 u. 39).

²⁰⁾ R h o d e, S. 83 f., eine kurze Notiz über den einsamen Sektierer.

assertive oder recitative gemeinet, wisse Gezeuge nicht, weil er eine halbe Stunde mit den haereticis zugebracht. Andere Zeugen entschuldigeten sich, daß sie entweder das Dänische nicht recht verstehen oder, was geredet worden, vergessen hatten. Michael Cröger in Alt-Hadersleben: Von Königen habe Hr. Christian im allgemeinen geredet, in Sonderheit aber von unserm Könige habe er nicht gehört.

Diese Sache war neun Jahre nach Einführung der absoluten Monarchie nicht unbedenklich, es erfolgte aber nichts. —

Viel öfter haben wir es zu tun mit dem Gebrauch der Sacramente, sonderlich dem des Altars, mit Kirchenzucht und Kirchenbuße. Am 30. Januar 1654 hat eine eingehende Besprechung darüber stattgefunden. Man behandelt diese Fragen mit großem Ernst, aber sehr gesetzlich. Der Seelsorger droht hinter dem Hüter der gesetzlichen Ordnung und dem Richter zu verschwinden. Etliche Pastoren klagen darüber, daß viele sich des Nachtmahls enthalten, wenn sie wegen öffentlicher Delikte Abbitte tun sollen. So komme ein Aergernis zu dem andern und zwar mit Seelengefahr des Delinquenten. Man beschließt: Sobald ein Vergehen notorisch ist, soll der Beichtvater den Betreffenden kommen lassen und ihn mahnen, daß er sich innerhalb 14 Tagen zur öffentlichen Abbitte einstelle. Hilft das nicht, soll noch eine Mahnung erfolgen, in der Stadt unter Hinzuziehung von zwei Kollegen, auf dem Lande von zwei ehrlichen Männern. Ist auch das vergebens, soll der Pastor ihn laut Königlicher Konstitution von anno 47 mit vollem Namen auf der Kanzel nennen; man darf ihn dann weder zu Bewattern bitten, noch zu einem andern ehrlichen Konvent, ehe er sich mit der Gemeinde ausgesöhnt hat.

Weil die öffentliche Abbitte nicht mehr viel geachtet wird, wird weiter beschloffen, daß die Weibspersonen dabei die „Hauken“ vom Kopf tun, und daß die Absolvierung in der Stadt „außen vor dem Chor“ geschehen soll, auf dem Lande aber, je nachdem die Kirche groß oder klein ist, vor der Kanzel oder dem Altar, nur daß der Pastor wohl gehört und die Person wohl erkannt werde. Auch bei der Austeilung des heiligen Abendmahls sollen die Hauken vom Kopf getan werden, damit der Priester der Austeilung gewiß sein könne, „überdas man auch ersehen, daß verdächtige Personen unter den Hauken mit dem Schnupftuch die hostiam wieder aus dem Munde genommen“. Es soll auch der Küster darauf Acht haben und die Personen, die das Haupt verhüllen, monieren.

Von Einzelfällen erfahren wir beispielsweise, daß Hr. Jürgen in Tjellstrup eine Multt von 4 Rthlr. ad pias causas erlegen mußte, weil er ein gefallenes Mädchen zur Privatbeichte zugelassen hatte ohne vorherige öffentliche Abbitte (4. August 1692).

Der Pastor in Moltrup Wilh. Pauli verklagte 1662 das aus Avenstoft gebürtige Ehepaar Matz Petersen und Frau in Bramdrup, weil sie sich oft trotzig geweigert hätten, sich dem examen catecheticum zu unterwerfen (das hatte, weil sie von auswärts kamen, dem Abendmahl vorherzugehen). Der Pastor in Heils Michael Sturm bekam eine Rüge dafür, daß er Bohl (= Bodil) Peters von der Beichte abgewiesen hatte, weil sie nicht einen Tag im Jahr für den Pastor habe arbeiten wollen. „Also erkenne sie ihn vor ihren Bastorn nicht, und er halte sie nicht vor sein Beichtkind.“

1654 klagte der Hirte Nis Andersen in Sommerstedt über Pastor Hans Buch, er habe ihm die Absolution versagt und ihn und sein Weib auf der Kanzel dem Teufel übergeben. Der Pastor leugnet beides; er habe sie nur vier Sonntage auf der Kanzel vermahnt, daß sie sich einstellen sollten. Sonst habe er allgemein gepredigt. Da die Zeugenaussagen nicht erweisen, daß der Pastor „gar harte und erschreckliche Reden“ gegen ihn geführt habe, muß der Hirte vor der Gemeinde demüthige Abbitte tun.

Streng war man auch, wenn es sich um den Vollzug der T a u f e handelte. Die Polizeiordnung forderte den Vollzug innerhalb vier Tagen²¹⁾. 1702 wurden zwei arme Leute aus Stubbum und Meng angezeigt, weil sie ihre Kinder auf den neunten oder den elften Tag ungetauft liegen gelassen. Sie entschuldigten sich, daß sie kein Christenzeug oder keine Gevattern bekommen könnten. Die Polizeistrafe (10 Reichsmark) wurde erlassen, die Abbitte soll durch den Pastor von der Kanzel geschehen. Bei dieser Gelegenheit rügte es der Propst, wenn gebetene Personen aus unchristlichem Herzen die G e v a t t e r s c h a f t nicht auf sich nehmen wollten. Solche Recusanz, die der christlichen Liebe zuwiderlaufe, solle von dem Pastor beim Propsten angezeigt werden.

Die kirchlichen V e r l o b u n g e n sollten ordentlicher Weise vor dem A l t a r erfolgen. Der Diakonus Doffer wurde 1707 zu 3 Rthlr. Strafe und Abbitte von der Kanzel verurteilt, weil er trotz des Gebots des Propsten in der Priesterkammer verlobt hatte, „ohne nachher eine einzige fundirte Ursache und raison zu seiner Exculpation beibringen zu können“. Solche Verlobungen konnten natürlich nicht leicht aufgehoben werden. Der Hardsvoigt Nis Hansen Keding klagt 1700 gegen Frau Helena Vohmann in Starup und deren Sohn Hr. Carsten (beide durch Advokaten vertreten) und erwirkt, daß dessen Verlobung mit seiner Tochter Elisabeth aufgehoben wurde. Er hatte sich nämlich anderweitig ver-

²¹⁾ Der Polizeiverordnung war es natürlich zunächst um die durch die Anmeldung zur Taufe notorisch werdende Tatsache der Geburt zu tun, sie war nicht bloß durch Rücksicht auf das Seelenheil des Kindes eingegeben.

sprochen, und zwar mit der Tochter eines Ratsverwandten in Kiel. Ein gültlicher Vergleich hob die Verlobung auf und wurde am 6. März 1700 vom König bestätigt mit der Weisung, daß jeder Part 20 Rthlr. für die haufällige Kirche in Sommerstedt schenken solle.

Eine andere schwierige Verlobungssache beschäftigte die geistlichen Herren viermal im Frühling 1696. Bertel Hansen, ein junger Küster in Desby, klagte darüber, daß Jungfer Mette Harboe, die jüngste Tochter des verstorbenen Pastors Ludwig S. in Halk, ihn durch ihren Einspruch hindere, sich mit einer andern zu verloben; sie habe keine Rechte an ihn. Pastor Friedrich Kling in Halk führte die Sache der Jungfer Mette, seiner Schwägerin. Es wurde festgestellt, daß das Eheversprechen schon vor sechs Jahren zwischen den beiderseitigen Müttern getroffen sei, auch habe seine Mutter mit ihrem Vater darüber gesprochen, als sie ihn auf seinem Sterbebett besuchte. Und Bertel Hansen selbst hatte Michaelis 1693 — damals 21 Jahre alt, also majoren — auf die Frage seines Beichtvaters geantwortet: „Was meine Mutter hierinnen tut, das will ich auch.“ Damals sei Andres Petersen aus Soed als Freiverber für einen andern zu Frau Johanna Harboe gekommen, und der Jungfer Mette sei durch ihn ein ehrlich Stück Brot angeboten worden, — er sei aber im Blick auf Bertel S. abgewiesen worden. Da der Kläger nun gegen die Beklagte als eine unberüchtete und am Stande gleiche Jungfer nichts anzubringen gewußt, wurde er verurteilt, sich innerhalb einer doppelten sächsischen Frist mit ihr trauen zu lassen. Er appellierte ans Obergericht, „resolvierte aber dann unter göttl. Eingebung und direction“, die Appellation zurückzuziehen und sich mit Jungfer Mette trauen zu lassen.

Kein milder Ton klingt an in der trübseligen Geschichte eines anderen Küsters. Christian Christensen, Küster in Hammelöe (= Hammeleff) war beim Konsistorium 1706 angegeben worden, „daß er sich von dem teuffel hat verleiten lassen, sich selbst das Leben zu nehmen und durch verkauffen im wasser die *avrozeigía* (Selbstmord) zu begehen“. Er kann die zu zweien Malen unternommene teuflische attentata nicht verleugnen, auch keine Ursache solchen verfluchten Unternehmens anbringen, ist auch mit keiner Melancholey beladen vorgefunden. Nach dem ersten Fall war eine Abbitte von der Kanzel in seinem Namen ergangen, jetzt soll er öffentlich Kirchen-Buße thun, auch von dem custorat auf 6 Wochen suspendiret sein. Sollte er zum dritten Mal dabei betroffen werden, soll er seines custorats verlustig sein, auch mit größerer Strafe belegt werden, worüber er einen Revers auszugeben gehalten.

Natürlich tun wir auch einige Blicke in das große, dunkle Gebiet des Aberglaubens und der Zauberei.

Am 30. September 1706 wird beschlossen, daß Engeborg Jenses Kirchenbuße tun soll. Sie hat durch magische Kuren an Menschen und Vieh verrichtet — trotz Verbotes, hat auch dem Konsistorium bekannt, daß sie Knoten schlage zur Vertreibung der Krankheiten, und daß sie das Böse, „von den Unterirdischen causiret“ vertreiben könne. Falls sie weiter so fortfährt, soll es der weltlichen Obrigkeit eröffnet werden, „damit sie möge aus dem Lande weggeschaffet werden“.

Abbitte von der Kanzel ist die mildere Form von Kirchenbuße. Damit soll Maren Hanß Petersen in Bjernstrup davonkommen, zumal da ihre Vernunft etwas blöde ist. Sie hat auf Anraten einer inzwischen heimlich weggelaufenen Magd abergläubische und unchristliche Mittel gebraucht. Durch die genannte Magd hat sie auf dem Grabe ihres verstorbenen Mannes auf dem öffentlichen Kirchhof einen hölzernen Spaten setzen lassen zu vermeintlicher Vertreibung eines Gespenstes. (8. Mai 1702.) Die Heftigkeit ihrer Krankheit und die Trauer um den verstorbenen Mann mildern ihre Schuld.

Am 27. Oktober 1692 erscheint Sören Julius Ostorp (Kirchspiel Taps) samt den gesamten Einwohnern solches Dorfes. Sie sind citirt worden und werden befragt:

1. ob sie nicht für neulicher Zeit einen lebendigen kranken Ochsen verbrandt? — Sie können es nicht leugnen.
2. Zu was Ende sie solches gethan? Antw. Es sey ein Mann aus Jütland gewesen, der guten Rath für krankes Vieh weiß, der habe ihnen den Rath gegeben, sie solten den Ochsen zu putter (= Puder) brennen und von solchen putter dem kranken Viehe eingeben, so würde es gesund werden, welches sie auch gethan.
3. ob sie nicht solches gebraucht aus Meinung und Absehen, die Hexerey, womit sie ihr Vieh behafft zu seyn vermeinet, zu vertreiben? — Nein, sie wüßten nichts von Zauberey bei ihrem Vieh, weren auch nimmer gesonnen gewesen, mit unchristl. abergläubischen Mitteln sich zu bemengen, sondern vermeinten, es were das ein natürliches Mittel, der Krankheit abzuhelfen.
4. Ob sie mit einem Eide bekräftigen können, daß sie keine Intention gehabt, durch Brennung des Ochsen der Hexerey abzuhelpen oder die Heze zu quelen? — Ja.

Werden dimittiret mit vermahnung, daß wenn hinführo dergleichen sonderliche und zuvor nicht gebrauchte Mittel ihnen gerathen werden, sie nicht gleich sie sofort brauchen sollen, sondern es mit gewissenhaftigen verständigen Leuten, insonderheit mit ihrem Pastore, zu beratschlagen.

Eine andere merkwürdige Sache wird am 22. Juli 1669 behandelt:

Maß Nissen in Heißagger erscheint citatus auf des H. Amtmanns Befehl, sol aussagen 1. ob er damahls, da sein Kind verlohren, nicht bei dem Pastore zu Dahler²²⁾ gewesen, 2. was er bey ihm gesucht, 3. was er vor antwort bekommen.

Resp. ad 1 er habe sich in Tundern beklagt, dahin er mit einem Fuder Korn gewesen, da hatten die Leute in Tundern ihm berichtet, der Pastor zu Dahler wisse guten Rath. ad 2. habe dem Pastori geklagt, daß er sein Kind verlohren und ihn gebethen, Mittel zu sagen, daß ers wieder bekommen möge. ad 3. Wenn Gott will, findestu dein Kind wohl.

Hegenverbrennungen hat es in und um Hadersleben wenigstens in der Zeitspanne, von der wir berichten, offenbar nicht gegeben²³⁾. In der Norderharde auf Alsen war das bis gegen das Ende des 17. Jahrhunderts nichts Seltenes, wie das alte sehr inhaltsreiche Kirchenbuch von Norburg lehrt²⁴⁾.

Erfreuliche und erbauliche Dinge sind es ja durchweg nicht, von denen man in den Konsistorialprotokollen liest. Auch heute gibt es da dunkle Blätter genug. Gute, stille, treue That dringt nicht immer dahin, das Wunderliche, Extravagante, Zweifelhafte und Schlechte mündet mit Naturnotwendigkeit in sie aus. Da zwei bis drei Jahrhunderte darüber vergangen sind, mag es zu entschuldigen sein, daß solche Dinge in der einem hochverehrten Manne gewidmeten Schrift Platz finden dürfen.

Hochmut und Leidenschaft machen nicht immer vor der Kirchthür Kehrt, sondern gehen oft genug mit hinein. Mit dem ganzen alten Kirchenstuhlwesen war viel Neid und Streit verbunden; es wurde oft gewaltig um Stühle und Plätze gekämpft. Meist konnte das im Kirchspiel selbst ausgetragen werden, zuweilen drang es auch ans Konsistorium. So beschwerte sich 1667 der Obrister

²²⁾ Das war Megidius Nielsen Bröns aus Ribe, von 1660 bis ca. 1675. (Wiberg, Dansk Præstehist. I, 260.)

²³⁾ Eine Notiz im ältesten Aastruper K. B. von 1610 (s. den betr. Aufsatz in diesem Heft) deutet aber wohl in diese Richtung: . . . cremabatur Jep Tammissen ex Tiisith (= Tiset bei Gram). In Ripen sind in der Zeit Christians IV. viele Hegenprozesse durch die weltliche Obrigkeit anhängig gemacht worden, der bekannteste ist der gegen Maren Splid (Kinch, Ribe Byes Beskrivelse II, 348—60).

²⁴⁾ Veröffentlicht von Hoyer-Möller in Danske Samlinger, 5. und 6. Band (1869—71). Für Alsen, besonders für die Norderharde, bedeutet dies Kirchenbuch dasselbe und mehr als die Aastruper Kirchenbücher für die Gegend um Hadersleben; für Sundewitt-Glücksburg haben die Deliciae vespertinae der Satruper Pastoren und was dazu gehört (in unserer Zeitschr. Bb. IV, 179—258 und 415—59) einen ähnlichen Wert.

Paul Benfeldt, der auf dem königlichen Pensionsgut Dren-
derup saß, über den Kirchenstuhl, den der Pastor und die zwölf
Männer in Deddis ihm zuwiesen; er erreichte endlich, daß ihm für
seine Person ein Stuhl eingerichtet wurde, der über dem Begräb-
nis derer von Lindenow stand. Das war eine alte Adelsfamilie,
die früher Dren-derup besessen hatte. Der Obrister hatte ein be-
wegtes Leben hinter sich, als er sich dort niederließ. Er war es
gewesen, der im August 1658 auf falsche Gerüchte hin die Feste
Kronborg an die Schweden übergab.

An dem Rangstreit in der Kirche waren die Frauen öfter
stark beteiligt. 1694 entschied das Konsistorium zwischen der Ehe-
liebsten des Pastors Rasmus Christophersen in Fjellstrup und An-
neken Simons von Bygvræa. Diese hatte am Ostertag als Sech-
söchnerin geopfert, die Pastorin aber wollte beim Opfergang die
erste sein, obwohl sie nur Begleiterin einer zweiten, jüngeren
Wöchnerin war. Anneken S., von ihr überholt, ging dann, statt
um den Altar herum, direkt hinauf und kehrte als erste zurück.
Beide wurden bestraft, die Pastorin, die das größte Vergerniß ge-
geben, mit 6, die andere mit 3 Rthlr. Strafe.

Sehr viel schlimmer war ein häßlicher Streit zwischen zwei so
angesehenen Männern wie dem königlichen privilegierten Apothe-
ker Heinrich Helms und dem Ratsverwandten Andreas
Schumacher in Hadersleben, der am 24. Oktober 1697 in der
Morienkirche begann, aber erst am 31. März 1699 gänzlich beigelegt
wurde, nachdem an Kosten 200 M Lübsch entstanden waren. Nach
weiläufigem Zeugenverhör fällten Propst und Assessores des Con-
sistorii im Namen der königlichen Majestät von Dänemark und
Norwegen am 23. Mai 1698 ihren Spruch. Schumacher hatte am
Anfang des Gottesdienstes im Beisein vieler Personen gegen den
Apotheker, der nicht aus seiner bis dahin in Ruhe innegehabten
Stuhlstelle weichen wollte, nach vielem Tumultieren den Stock auf-
gehoben und damit gedräuet und zu schlagen Miene gemacht, end-
lich gar den Kläger mit Gewalt aus dem Stuhl hinausgestoßen,
sodaß dem Kläger die parruque darüber vom Kopf abgekommen
und auf die Erde gefallen, wodurch ein enorm Vergerniß öffentlich
in der Gemeinde gegeben und die Kirchendisciplin mit gänzlicher
Hintanzetzung aller Christlichen Reverence gegen Gotteshaus und
dessen Dienste gröblich violiret worden. Trotzdem wurde die öffent-
liche Abbitte dem Ratsverwandten erlassen, und es blieb bei einer
Abbitte von der Kanzel. Dann heißt es aber noch: „Und wird
die weltl. Straffe zu Beobachtung des königl. Interesse dem
Magistratui seculari wegen der am Kläger verübten Gewaltthätig-
keit nach Einhalt der Kirchenordinanz art: 25 und wie es in dem
alhier in ao 1666 aufgerichteten Interims Vergleich beliebt wor-
den, zur Bestrafung remittiret“ . . . Gleichfalls sollte der Be-

klagte dem Kläger eine Christliche Abbitte vor dem Consistorium leisten und ihm die Unkosten erstatten. Schumacher legte sofort Appellation an das Glückstädt. Oberampt Consistorial-Bericht ein, wobei er einen Eid darauf leisten mußte, daß er „nicht freventlich, noch zu Aufhalt und Verlängerung der Sache“ appelliere.

Wenn die Leidenschaft auf die Kanzel kam, dann entlud sie sich öfters in Scheltreden mit Namensnennung einzelner Personen oder mit so deutlichen Anspielungen, daß sie die Nennung ersetzten. Auf diesem Gebiet waren allen voran die beiden Brüder Paul Zoega in Wilstrup und Christian Zoega in Hadersleben. Ihr Großvater war ein Italiener, und das heiße südländische Blut hat sich auch im Norden geltend gemacht. Der Wilstruper hatte besonders in den ersten Jahren seiner Amtsführung viele Streitigkeiten mit Kirchspielleuten und anderen (Rhode, S. 319 f.). Hier soll nur eine Formula declarationis wiedergegeben werden, die er nach dem Geheiß des Consistoriums von der Kanzel zu verlesen hatte:

Geliebte im Herrn Christo, auf Anordnung eines ehrwürdigen Consistorii in Hadersleben sol E. L. vermeldet werden, nachdem ich Paul Zoega bishero die Sünde der Entheiligung des Sonntags wie auch andere Verbrehungen oft und hart gestraffet, viele unter meinen Caspelkindern, die doch mit solchen Verbrehungen nicht behaftet, solches auf einen Fluch gedeutet und auf sich gezogen, so gar, daß sie auch mich deswegen in der Kirche und Kirchhofe angeredet, und solcher Mißverstand endlich an das Kön: Consistorium erwachsen, welches vor gut befunden, Ergernis und Streitigkeit zu vermeiden und gutes Vertrauen zwischen mir und dieser Gemeine zu stiften, eine christliche und beyden Parten unnachtheilige Vergleichung zu treffen, so auch von mir und denen, die vor dem Consistorio erschienen, also beliebt ist:

Soll demnach E. L. wissen, daß in meinen geführten Strafpredigten ich mit nichten die ganze Gemeine, oder die meisten derselben gemeinet, noch sie verflucht, sondern denen Verächtern Göttl. Worts den Zorn Gottes habe ankündigen wollen; und mich Ambts wegen wohl zu bescheiden weiß, daß ich die Gemeine des Herrn segnen und vor die Ungehorsamen meinen Gott embfänglich umb Bekehrung bitten solle; maßen ich auch hiermit thue: Denen Gehorsamen von Gottes wegen den Segen in Chr. Jesu verkündige, und umb seines Leidens und Todes willen bitte, daß er die Ungehorsamen bekehre, und auf den rechten Weg leiten wolle. Ihr aber, liebe Freunde in Christo, werdet euch an meinem geführten Exor nicht stoßen, sondern ein gutes kindl. Herz und Vertrauen zu mir haben, daß ich auch bereit bin, euch mit väterlichem Gemüthe zu begegnen, euch zu segnen und vor euch zu bitten. Gott der Allmächtige wolle hinfüro uns allerseits mit dem Geist seines

Friedens gnädiglich regiren, auch vor allem Ergerniß und Mißverständnis uns väterlich behüten umb J. C. seines lieben Sohnes willen. Amen!

Am selben Tage, wo man ihm diese Abbitte auferlegte (18. April 1662) verklagt Paul Zoega aber auch zwei seiner Wilsstrup, Maß Gregerßen und Sören Raben. Sie hätten ihn in der Kirche und auf dem Kirchhof wegen seiner Strafpredigten mit Scheltworten hart angefahren. Sie entschuldigten sich damit, daß er „wegen des Kornzehenden übel gewünschet“ und gesagt, die meisten seiner Zuhörer wären Teufelskinder . . . „Hr. Rittmeister“²⁵⁾ erscheint von wegen dem Cappel und bestätigt ihre Aussagen, auch habe er sich vernehmen lassen, er predige nicht Menschen, sondern Hunden. Dabei spricht er den Wunsch aus, der Pastor möge etwas von der Predigt „i n t e u t s c h e r S p r a c h e“²⁶⁾ halten, wenn er und andere Teutsche communiciren“.

Auch der unruhige Pastor Michel Storm in Heils mußte sich zu einer Abbitte verstehen (Oktober 1671); er wurde ermahnt, sein Strafamt bedachtsamer und behutsamer zu führen, sich an eine verständliche, langsame „Ausrede“ zu gewöhnen, sich in gestibus moderat und sitisam zu bezeigen. Einige Jahre vorher hatte der Hadespropst ihn zur Rede stellen müssen, weil er bei den Hochzeitpredigten alberne und anstößige Dinge vorbringe.

Je ungebundener und roher das Studentenleben des 17. Jahrhunderts war, desto weniger ist es zu verwundern, daß manche Theologen, die allzu tief darin verstrickt gewesen waren, den Uebergang in ein geordnetes, nüchternes Berufsleben nicht gefunden

²⁵⁾ Das wird der Rittmeister Hans Stenbek gewesen sein, der den damals „öden“ Hof Bortschau (Bodskov) im Kirchspiel Wilsstrup am 9. November 1660 vom Könige geschenkt erhielt nebst Steuerfreiheit für drei Jahre. In Bortschau lag von 1670 ab eine Abteilung eines königlichen Reiterregiments. Die Tochter Abel heiratete den Regimentsfeldscher Michel Dahlmann (die Familie D. war noch bis vor kurzem im Kirchspiel). Der Rittmeister starb 1694. So nach Sønderj. Aarb. 1891, S. 58. In der Wilsstrup Kirche hängt noch eine Grabtafel über den „Manhafften und Kunsterfahrnen S: Johan Adolph Drefen, Dero zu Dännemack, Norwegen & königl. Maj. woll bestalter Feldtrompeter bey dero Hochlöbl. Leibregiment“ († 1698).

²⁶⁾ In den Landkirchen der Haderslebener Gegend fand schwerlich irgendwo regelmäßig deutscher Gottesdienst statt, wohl aber hin und her auf Wunsch einzelner Familien. Pastor Johs. Monrad in Aastrup erwähnt, daß sein Bruder am zweiten Pfingsttag 1679 vormittags Dänisch, nachmittags Deutsch gepredigt habe; ebenso — beispielsweise — eine deutsche Predigt am zweiten Pfingsttag 1692, an welchem Tage der in Aastrup Nederby wohnende Oberstleutnant Johan Zepelin, damals Chef des in Anm. 25 genannten Reiterregiments, mit seiner Frau kommunierte. Am 21. Trinitatis desselben Jahres und öfter predigte der Konrektor Bockhorst Deutsch in Aastrup. Solche Dinge wurden aber selten registriert.

haben, geschweige den Eingang in einen dem Worte Gottes gemäßen Lebenswandel. Für viele wird der Hauslehrerstand in gutem Hause eine heilsame Zucht gewesen sein. Davon gibt ein bei Rhode²⁷⁾ abgedruckter mahrender Brief des Pastors Johannes Monrad an seine beiden studierenden Söhne ein schönes bewegliches Zeugnis. Unsere Protokolle bezeugen, daß üble akademische Sitten bei manchen in der Heimat weitergewirkt haben. Es kam auch vor, daß die Hand eines akademischen Gläubigers bis in die Heimat hinüberlangte oder daß ein Gläubiger sogar persönlich erschien, um seine Schuld einzukassieren. Am 4. Juli 1654 erscheint im Konsistorium Gottfried Greiffenhagen aus Königsberg gegen H. Claudius Caspergaard, den Pastor in Wonsbek, „wegen seines Sohnes Jensen, umb eine Post, so er ihm zu R. schuldig blieben; er producirt Jensens Obligation (152 M 10¹/₂ M) und verlangt auch Rente und Unkosten“. Der Spruch lautete: „Weil Beklagter dem Kläger nicht erlaubt, seinem Sohn etwas zu ekdidiren, die Schuld ohne sein Vorwissen gemacht, die Unkosten auch nicht für Information, Bücher, Kleider, Kostgeld oder andere nötige Sachen, so ihm der Vater reichlich verschaffet, sondern vor Wein angewendet worden, über das der Beklagte seinem Sohn dasjenige, was er einem Kinde zu geben entschlossen, schon entrichtet, und seinen unausgestatteten Kindern zu Schaden und Nachtheil nichts entziehen, und für seinen Sohn Jensen entrichten kan, als ist Beklagter solche Schuld für seinen Sohn abzutragen keineswege schuldig, sondern billig von Klägers Zuspruch zu absolviren.“ Der Kaufmann oder Weinhändler oder was er war mußte also unverrichteter Sache wieder abziehen. Jens (Johannes Nicolai Caspergardius Hattersl. Holsatus) war 1646 in Königsberg Student geworden, von 1656 „studierte“ er in Kopenhagen weiter, wie die dortige Matrikel lehrt.

In Alt-Hadersleben war Jens Raben in allzu jungen Jahren der Nachfolger seines Vaters geworden. Am 18. Februar 1691 erscheint Leutnant Hermansen mit zwei Soldaten von der königlichen Wache vor dem Konsistorium. Jens Raun und zwei jüngere Brüder, beides theologische Studenten, sowie der Konrektor und einige andere hatten in der Apotheke (damals auch Weinschenke) Lärm gemacht, die Degen gegen die Soldaten gezogen und ein Gewehr zerschlagen. Der Pastor war mehr in der Reserve geblieben, hatte aber doch die Wörserkeule des Apothekers in der Hand gehabt. Er bekam einen scharfen Verweis, den Studenten wurde eine Mulkt zuerkannt, deren Höhe der Amtmann bestimmen sollte, und das Predigen wurde ihnen bis künftige Pfingsten verboten. Rhode, der solche persönlichen Sachen aus den Konsistorialproto-

²⁷⁾ S. 275—282.

kollen, die er durchgesehen und benutzt hat, oftmals anführt, erwähnt auch, daß Jens Raben, der 1701 Mitglied des Konsistoriums wurde, von 1707 ab auf ein Jahr suspendiert gewesen ist. In einer Verfügung des Königs an Propst Stichel vom 12. Februar 1707 heißt es: „Dir wird bereits bekandt seyn, welchergestalt der Pastor in A. S., Jens Raben, sich unterstanden, den am 4. Novembris des jüngst zurückgelegten Jahres aus der Haft zu Hadersleben entwichenen Delinquenten, Gerdt Andersen, da derselbe die folgende Nacht darauf, als den 5. Nov. seine Retirade bey Ihme dem Pastori genommen, zu occultiren, und ohne solches, gleich Er, als ein Priester, damit das unschuldige Bluth von der Stadt und dem Lande abgekehret und gerochen werden mögen, vor anderen dazu allerdings verpflichtet gewesen, dem Stadt Magistrat zu Hadersleben zu denuntziiren, Ermeltem Delinquenten fortzuhelffen.“ . . . Dann wird die Suspension vom Amt und von den Einnahmen auf ein Jahr verfügt. Der Propst ordnet dann das Vikariat²⁸⁾, an dem die Diakoni der Stadt und ein ganz Teil Landpastoren beteiligt sind. Am 20. Februar 1708 wurden die Einkünfte des Jahres, 515 ₰ unter 14 Prediger geteilt, und jeder bekam 37 ₰ 7 ſl (die Abgabe an die alte Mutter, die Witwe, blieb außen vor). Das Aastruper Kirchenbuch berichtet 1706 (Uebersetzung): Dom. Trinit. am Abend stach Giert Andersen, Amtsverwalter Peter Heys Diener, den Christian N. tot, der dem Oberinspector Hans Henrich Rey diente, in der Schloßstraße, nachdem sie am Tage miteinander lustig gewesen waren. Sexag. 1708 ist Jens Raben wieder eingesetzt, auch wieder ins Konsistorium aufgenommen worden. — Weiteres über diese Sache erfährt man nicht.

Dieser Jens Raben trug seinen Namen nach dem Großvater, der sich Mag. J e s s e n i u s C o r v i n u s schreibt und zuerst Rektor des Gymnasiums, dann von 1640 ab zugleich Pastor in Woltrup war. Auch diesem Großvater widerfuhr eine Art Suspension; er wurde gegen Ende des Jahres 1651 nicht seines Pastorats enthoben, wohl aber seiner Stellungen als Hardspropst und als Mitglied des Konsistoriums, oder vielmehr er hatte notgedrungen selbst darauf verzichtet; und das Konsistorium wollte ihn 1652 auch nicht wieder aufnehmen, nachdem der Kanzler Dr. Christoph von der Lippe eine sehr herabsetzende Aeußerung über ihn hatte tun können (Rh., S. 242). Erst im Februar 1656 teilte der Amtmann dem Konsistorium mit, er sei mit dem Generalsuperintendenten (Kloß) einig, daß C. wieder eintreten dürfe. Darauf erhielt er die Antwort: „Wofern der Königl. H. Amtmann sich des Consistorii dieser Annehmung wegen nicht äußern (soll heißen: nicht die Beziehung zum

²⁸⁾ Die Verfügung des Königs betr. die Suspension sowie das Schreiben des Propsten betr. Vakanzturnus im Propsteiarhiv.

R. abbrechen), sondern, wie bisher geschehen, dero Belieben nach demselben bezuwohnen würde²⁹⁾, könnten sie solches geschehen lassen.“ Am 10. März 1656 steht der Name des Magisters zum erstenmal wieder unter dem Protokoll — und zwar mit besonders großen Buchstaben. 1659 brannten die Polen ihm das Pastorat ab, er kam nun nach Bjert, und da trauten seine Feinde ihm zu, daß er den Propsten bestochen habe, weswegen es noch ein peinliches Verhör gab (7. September 1660).

Zwei Absetzungen sind während der Zeit unserer Protokolle erfolgt. 1670, noch in Rehesfelds Zeit, mußte der immer unruhige und streitsüchtige Christian Zoega, seit 1660 Diakonus in Hadersleben, von seinem Plaze weichen. Als Stadtprediger war er auch Mitglied des Konsistoriums, aber er ist mindestens zwölfmal Objekt der Verhandlung gewesen in zehn Jahren. Gleich im ersten Jahr hatte er auf einer Hochzeit einen heftigen Zusammenstoß mit den beiden Pastoren Raben in Alt-Hadersleben und Woltrup (Vater und Sohn); aber da waren sie die Angreifer. Später kam er in heftige Fehde mit dem Bürgermeister Hans Christiansen Eichel und seiner Familie, denen er dann von der Kanzel Abbitte tun mußte mit deutlicher, langsamer und klarer Stimme, und dann auch mit dem würdigen Hauptpastor Val. Schmidt v. Eisenberg. Eine schwere Kränkung gegen diesen, die er in einer Besperpredigt aussprach, hatte eine sechswöchentliche Suspension zur Folge. 1668 lehnte er eine Citation in einer Schuldenache ab, da eine königliche Konstitution die Prediger in solchen Sachen an den Hadespropsten verweise, und wenn er nicht vermitteln könne, dann an das Ding oder weltliche Gericht³⁰⁾. 1670 hatte er den Toppe Lange, einen verarrestierten Mann, in dem Hause des Stadtvogts so geschlagen, daß er des Barbierers Lucas Nicolai gebrauchen mußte. Das Absetzungsurteil des Konsistoriums wurde am 5. Juni aufgesetzt. Die Assessoren votieren einzeln. Rehesfeld erklärte: Weil alle Arten von Mahnungen und Strafen ergangen, die Gemeine je länger je mehr geärgert werde,

²⁹⁾ Siehe oben. Ein Beispiel von der Anwesenheit des Amtmannes im Konsistorium bietet auch das Kons.-Prot. vom 9. November 1665. Im Altar der Kirche in Weistrup waren Reliquien gefunden und ein Pergamentzettel mit Inschrift. Beides nahm „des Kön. H. Amtmannes Excellenz zu sich, solches J. R. Majestät zu übersenden“. (Rh. S. 384 f.)

³⁰⁾ Die Frage, ob das Konsistorium zuständig sei, wenn es sich um Schulden der Prediger handle, wurde am 10. August 1655 diskutiert. Der Amtmann wollte wissen, wie es damit vor seiner Zeit gehalten worden sei. Die älteren Mitglieder, Wilhelmus Martini, seit 1610 Pastor in Wittstedt, Valentin Schmid u. a. führten allerlei Beispiele an, daß verschiedene Pastoren in früheren Jahren von ihren Gläubigern beim Konsistorium belangt worden seien. Erst im Notfall sei man weiter an das weltliche Gericht gegangen.

daß die meisten auch seine Predigten meiden, und der liebe Gottesdienst in große Abnahme komme, als sei nichts übrig als Remotion, jedoch nach J. Kön. Maj. Konsens, nach dem Rendsburgischen Synodal-Schluß. Suspension erfolgte aber sofort.

Christian Zoega ist dann Diakonus in Veidensfleth geworden, aber auch dort abgesetzt worden (1685). Im Jahre 1692 hat er von Kopenhagen aus sich ans Konsistorium gewandt und Forderungen geltend gemacht gegen seinen Brudersohn, Pastor Matth. Zoega in Wilstrup³¹⁾.

Ueber die Absetzung des begabten, aber händelsüchtigen und zuchtlosen Pastor Peter Ibsen (auch Börup nach seinem Heimatsort genannt) berichtet Rhode ausführlich. Bei den Verhören leugnen die „12 ältesten Männer“ aus der Gemeinde seine Trinksünden nicht; er habe aber alles, was sein Amt betrifft, wohl verrichtet, sei auch bei Nacht und Tag bereit und willig gewesen, den Kranken aufzuwarten; sie verlangen nichts anderes, als daß Hr. Peter ihr Seelenhirte sein und bleiben möchte, so lange sie leben. Ehe sie ihn missen wollen, wollten sie lieber allesamt nach Kopenhagen reisen für ihn. Der Ankläger scheint ein theologischer Student namens Nielsen gewesen zu sein, der sich eine Zeit mit einem Kameraden Hering im Fjelstruper Pastorat aufhielt. Die auf Befehl des Generalsuperintendenten vernommenen Pastoren drückten sich alle sehr vorsichtig aus. Der Pastor von Wonsbek, einer der nächsten Nachbarn, war zwölf Jahre nicht in Ibsens Haus gewesen. Die Absetzung erfolgte am 29. November 1692. Doch so, daß er im Pastorat wohnen bleiben und die Hälfte der Einkünfte genießen durfte. Den Dienst versah ein Adjunkt. Ibsen ist nicht lange nachher gestorben (vor Juli 1695), worauf Konkurs eintrat. (Propsteiarchiv.)

Ich übergehe zahlreiche Ehesachen, für die der Verfasser von Haderslev Amts Beskrivelse reichlich großes Interesse zeigt³²⁾.

Häufig fanden vor dem Konsistorium Auseinandersetzungen statt zwischen Pastor und Adjunkt. Der Adjunkt war in den allermeisten Fällen der Sohn oder der Schwiegersohn. In vielen Fällen wurde ein förmlicher Kontrakt aufgesetzt, der vom Propsten oder dem Konsistorium gutgeheißen wurde. Im Prop-

³¹⁾ Von Paul Zoega, dem Bruder von Christian Z., in Wilstrup, auf den Sohn und Enkel folgten, stammt das große weiterzweigete Geschlecht der Zoega ab. E. Gjeffing, Samling af danske, norske . . . Jubellærere, Kopenhagen 1789—96, Bd. III, 406 ff.

³²⁾ Insbesondere partus ante nonum mensem. Rh. folgt darüber hinaus öfter seiner Neigung zum Klatsch. Noch viel mehr tut er das in seinen 1776 und 1794 erschienenen Samlinger til Laalands og Falsters Historie, die viel albernes Zeug enthalten. Vgl. über Rhode als Schriftsteller Sanderj. Arb. 1892, 135 ff.

ftearchiv liegt beispielsweise ein Kontrakt zwischen Pastor Lauritz Lambertsen Pors in Ogenwatt und seinem Schwiegerjohn Niels Lorenzen; er ist undatiert, muß aber von 1688 sein. Die alte kranke Schwiegermutter hatte allerhand Unheil angerichtet.

Der Pastor emeritus von Sommerstedt Nicolaus Heniochus (sein Vater war Leibkutscher beim Herzog Hans gewesen) klagte am 12. Oktober 1652, daß der Schwiegerjohn Johs. Jacobi (Buch) den 1651 geschlossenen Kontrakt nicht gehalten habe. Den Rastraaer Zehnten habe er für sich behalten, das deputierte Geld von Quartal zu Quartal nicht gereicht. Der Junior warf hingegen dem Senior vor, daß er nicht die Priesterwohnung geräumt, wie er's nach dem Kontrakt hätte sollen³³⁾. Hier kam eine Einigung leicht zustande.

Schwieriger war es 1692 in Desby, wo Frau Rebekka Bramsen dem Adjunkten Jens Raben (einem Enkel des uns bekannten Mag. Jens R.) so feind war, daß sie ihn einige Male in der Kirche unterbrach. Sie gab zu, daß sie am Bußtag, als Hr. Jens gepredigt und insonderheit den Zornigen und Unverföhnlichen die Hölle gedroht, solches auf sich bezogen und überlaut ausgerufen habe: Da soll er hin und all sein Anhang. Ein andermal, als er im Katechismusexamen davon sprach, daß die Sünde nur den Bußfertigen vergeben, aber den Unbußfertigen behalten werde, hatte sie laut gerufen: da meinet er mich mit, — er sollte von Brot und Butter sagen, denn ich habe müssen eine Tonne Butter kaufen. Sie mußte 8 Rthlr. bezahlen und von der Kanzel Abbitte tun lassen.

Dem Pastor Christopher Schröder in Wonsbek wurde 1690 am 17. Oktober sein Gesuch um Adjungierung seines Sohnes Nicolaus bewilligt „in Ansehung seines Alters und daß er zu Wiederaufbauung seines abgebrannten Priesterhofs³⁴⁾ fast alle seine Mittel habe anwenden müssen“. Ein am 22. Juli 1697 getroffener und unterschriebener Vergleich stellt kein ausreichendes Einvernehmen her. Am 29. August des folgenden Jahres erwirkte der alte Pastor einen Entscheid des Konsistoriums. Der Pastor Junior soll mit den offerierten halben priestertlichen Intraden zufrieden sein, doch werden dem Herrn Vater die Revenuen von dem Ackerbau, und was zu dem Priesterhofe liegt, als der Priesterhof in Beck und Wonsbek und die Rätner daselbst

³³⁾ Daß der Pastor Senior anderswohin verzog, kam im 17. Jahrhundert fast nie vor. Beide Familien teilten sich ins Pastorat.

³⁴⁾ Das Wohnhaus in Wonsbek war am 22. September 1688 abgebrannt, während die Scheunen und sonstigen Nebengebäude stehen blieben. (Aastruper R.-B.) Die Scheunen, reine alte Holzbauten, standen bis 1921 und verfielen dann auch dem Feuer. R. Haupt, Geschichte und Art der Baukunst im Herzogtum Schleswig, 1924, S. 622 und 749 (Abbildungen).

vorbehalten, da er noch mehrere unausgesteuerte Kinder hat. *Schulden*, die der Herr Sohn ohne Wissen und Willen des Vaters gemacht hat, muß er auch selbst abtragen, da ihm doch vom Herrn Vater die notwendige Subsistenz gereicht worden. Wenn Pastor Junior nach des Vaters Tode wirklicher Nachfolger wird, soll er der Mutter die gewöhnliche und schuldige Abgabe, so lange sie lebt, reichen. Das Domicilium betreffend, weil es nicht thunlich, 2 Dekonomen in einem Haus zu halten, und weil aus der bisherigen Praxis vermerkt worden, daß solches nur Unruhe, Streit, Verdruß und Widerwärtigkeit nach sich gezogen, so kann und mag der Sohn zufrieden sein, so lange er im Coelibat lebt, bei dem Herrn Vater des Tisches ohne Entgelt zu genießen; sollte er aber zur Ehe schreiten, hat er sein Domicilium auf dem von dem H. Vater gekauften Gut Kragelund oder ein anderes sich separat zu verschaffen, damit er dem H. Vater mit Anschaffung Gefindes oder Viehes keine Molest mache und causiere. Uebrigens wird der H. Sohn wegen obigen Genusses sich der priesterl. Funktion zu allen Zeiten und allen Begebenheiten annehmen und über vorerwähnte Punkte von dem H. Vater nichts weiter zu praetendieren haben. — Der Vater starb 1700, die Mutter lebte noch bis 1722, sieben Jahre über den Sohn hinaus.

In Stenderup bei Kolding war seit 1656 ein Pastor Christian Humble; er hatte im Krieg 1657 ff. viel erlitten und war selbst dabei verroht. Hier wurde das Verhältnis zum Adjunkten Anton Rhjde und dessen Frau, Humbles Tochter, skandalös, und beide Ehepaare lebten 13 Jahre im selben Hause, von 1691 bis zu des Schwiegerohnes Tode 1704. Der Alte wurde 1696 vor die Synode in Rendsburg zitiert, und gegen beide erging ein Monitorium³⁵⁾, das vom Generalsuperintendenten Josua Schwarz unterschrieben ist. Als Beispiel sei es hier wiedergegeben.

Demnach gestern, als den 2. September Ehrn Christianus Humlet . . . auff geschehene Citation, in Venerabili Synodo zu R. erschienen, und daselbsten verschiedene Klagen angehört, so theils wider seinen Beruff- und heiligen Kirchen-Ampt: theils wider einem Priesterlichen Leben und Wandel lauffen: und er zwar einige solcher Beschuldigungen möglichst von Ihm abgelehnt; einige aber als Menschliche fehler und schwachheiten, demüthigt undt mit seinen Thränen depreciret und beständige ernstliche Besserung angelobet: Als ist für diesemahl a Vener. Synodo derselbe, in ansehung seines Alters, undt solcher demüthigen Deprecation in Hoffnung rechtschaffener Besserung, in seinem Ampt und Stande gelassen worden: Wiedrigen Falles sol Er, der Her Pastor, gehalten

³⁵⁾ im Propsteiarchiv.

seyn, im künftigen Jahr in vorstehendem Synodo sich wieder einzufinden und desselben ernstliche Censur unausbleiblich erwarten.

Wie denn auch desselben Adjuncto Ehn Antonio Riden, a Vener. Syn. hiemit ernstlich injungiret wird, demselben seinem Seniori und Schwäher-Vater, wie nicht weniger der Schwäher-Mutter, allen respect, Bescheidenheit und liebe zu bezeigen: auch in seinem Kirchen-Ampte, in Lehr und exemplarischen Leben, als für Gottes heiligen Augen sich gebüherlich zu erweisen für allen unziemlichen Wesen, Besuchung derer Krügen und ärgerlichen Gefässes in denenselben, insonderheit auch in des Rüstlers Hause, und andere unpriesterlichen Sitten, so lieb ihm die Göttliche gnade ist et sub comminatione suspensionis et remotiois ab officio sich hinferner zu hüten und vorzusehen. Was betrifft die bey vorstehender Veränderung novi conjugii des Adjuncti gebührende Verpflegung der beiden Alten, wird der Herr Praepositus ihm diese Sorgfalt nehmen, daß er mit Zuziehung einiger derer Herren Consistorialium oder auch in pleno conventu Consist. forderjamst einen gewissen und der Billigkeit gemäßen Vergleich auffrichte, welchem von beyden Seiten, ohne alles widersprechen in Liebe und Friede beständigst wirdt nachgelebet: auch dem Herrn Praeposito hinferner in allem schuldigen Gehorsam erwiesen werden.

Dieser Verweis wurde ihnen am 15. Oktober im Konsistorium vorgelesen. Der Pastor Senior sollte von nun an eigenen Tisch haben, für das junge Ehepaar wurde eigener Herd und Küche eingerichtet, „Brau- u. Backhaus aber samt der Darren bleibet in communione“. So wurde nun der Backofen schwerstes Streitobjekt. In sieben Sitzungen beschäftigt sich das Konsistorium 1701 und 02 immer wieder mit diesen Nöten. Der junge Pastor bekam im wesentlichen recht. Die junge Pastorin mußte schwören, daß sie die Mutter „nicht geschlagen, gestoßen oder geknippet habe, wodurch sie braun oder blau oder laediret worden“. Die von den Alten zu zahlenden Unkosten wurden von 146 *M* Lübsch auf 65 herabgesetzt.

1704 stirbt der Adjunkt vor dem Alten. Henrich Clausen, ein Kopenhagener, hatte dann den Mut, die Adjunktur zu übernehmen und muß Rhydes Witwe, die mit fünf Kindern zurückbleibt, Domizil im Hause lassen und ein Achtel seiner Einnahme. Der alte Pastor starb erst 1707. —

Bei der Disziplinierung eines bösen Rüstlers, Maß Michelsen in Woltrup (21. April 1691, bald nach dem Tode des Pastors Wilh. Pauli Ries) wurde vom Konsistorium gefragt, was für Briefschaften, die dem verstorbenen Pastor zugehöret, er in Verwahrung genommen, ob er nicht einige zerrissen, verbrannt oder sonst beiseite geschafft habe, damit sie den Erben nicht zu Ruße kommen

könnten. Er sagte unter Eid aus, daß er nur folgendes habe: eine Vereinbarung der ganzen Gemeinde wegen der Gräsung, ein von sel. Mag. Jens unterschriebenes Stuhlregister, ein dito von sel. S. Wilhelm geschrieben, etliche Personalien von Gestorbenen, zwei Kirchspielzeugnisse. Die Beschuldigung leugnete er. Im Herbst desselben Jahres klagte Pastor Arnkiel ihn an, daß er ihn und seinen Vorgänger vielfach belogen habe, er sei auch unfähig und könne nicht recht buchstabieren und schreiben und nicht die gewöhnlichen Gesänge singen. Statt der beantragten Remotion wurde er in Hoffnung auf Verbesserung für einen Monat suspendiert und mußte einen Revers unterschreiben.

Wir sehnen uns nach diesem allem allmählich nach reinerer Luft. Aber man darf von den Protokollen eines Gerichts nicht viel Gutes erwarten. Lehrreich bleibt es doch, sie durchzulesen. Und der Blick in die Gegenwart läßt kein Rühmen zu, daß wir Menschen seitdem so viel besser geworden sind. Und das hatte jene Zeit vor der unseren voraus, daß man an der Autorität des göttlichen Wortes nicht zu rütteln wagte, wenigstens nicht öffentlich.

Von einem originellen, gelehrten, aber wunderlichen und mit einem bis zum Krankhaften gesteigerten Rechtsgefühl behafteten Pastorensohn aus Tyrstrup ist in den Jahren 1650—56 in unseren Protokollen immer wieder die Rede. Es ist der Mag. Canutus Dionysius (Knud Diniffen). Rehesfeld sagte ihm, als er den Pastor in Heils wegen einer Geldforderung belangte, es werde ihm als einem Cand. minist. wohl anstehen, nicht das jus strictum zu suchen, und bezahlte selbst freiwillig 3 Rthlr., um zu erweisen, daß das Konsistorium christlich gerichtet. 1654 hat er eine lange Sache mit seinem Bruder in Tyrstrup. Es handelte sich dabei um die Taxierung des Priesterhofs nach des Vaters Tode. Mag. Knud behauptete, es sei dabei nicht ordnungsmäßig hergegangen, obwohl eine vom Tingschreiber Sören Boldig am 5. Juni 1627 ausgestellte Dingswinde vorliegt. Mag. Peter produziert eine liquidirte Rechnung, unterschrieben von den Vormündern und Mag. Knud selbst, vom 12. August 1629, lautend auf 560 Mk. Mag. Knud: Die contrahentes seien nicht nüchtern gewesen, er selbst nicht mündig. Mag. Peter: er, Knud, sei damals erwachsen gewesen, habe auch zweimal gepredigt gehabt (Mag. Knud ist geboren den 17. Dezember 1613!!). Mag. Knud erklärt, vermöge der Kirchenordinanz habe er auf die Hälfte des Zehnten vom Jahr 1627 Anspruch, aber nichts bekommen. Mag. Peter antwortet, daß nach der Mutter Tode die Hadespriester die Aufwartung umsonst getan und daß er keine Zehnten bekommen, weil die Kaiserlichen ins Land gefallen. Mag. Knud zeigt im Laufe der Verhandlungen eine Dingswinde vor, die sein Großvater 1572 we-

gen neun Fach Hauses des Priesterhofs zu Tyrstrup bekommen. Gegen die Zeugen, die über die vor etlichen 20 Jahren (!) geschehene Wardierung ausagen sollen, hat er viel einzuwenden, gegen Nis Truelsen in Hjerndrup, daß er sein öffentlicher Feind, Nis Brun sei wegen begangenen Totschlages angeschuldigt gewesen, Jürgen Simonson sei noch minorenn gewesen, als Mag. Peter zum Hofe gekommen. Als der Kläger fortwährend das Zeugenverhör zu stören versucht, befiehlt ihm der Propst, er solle sich setzen, das Maul halten und zuhören. „M. Knud sagt, er habe kein Maul, fehlet abermal an zu interpelliren. Praep. gebeut ihm still zu seyn. Kläger gehet mit ungestümb davon.“ — Mag. Peter habe im ganzen 1060 *M* zahlen sollen, für 560 *M* war am 12. August 1629 quittiert. Mag. Knud will wissen, wann das andere Geld gegeben worden. Mag. Peter erwidert, es sey ihm nicht möglich, nach 27 Jahren eine Specification herauszugeben, er habe eine Generalabrechnung mit den Vormündern gehalten und ihnen Specification zugestellt, die 560 *M* sei der letzte Posten gewesen. Mag. Petrus wurde am 28. Dezember (die fünfte Verhandlung in der Sache) völlig freigesprochen, doch wurde dem Kläger „der Regreß an gehörige Dert“ vorbehalten.

Ueber das spätere Ergehen dieses eigensinnigen, damals 41-jährigen Kandidaten weiß Rhode (S. 531) nur, daß er Feldprediger geworden ist. Vermuthlich ist er in den kriegerischen Zeitläuften 1657—60 gestorben.

Auffallend wenig bringen die Konsist.-Protokolle über eigentliche kirchliche Verwaltungssachen. Schwierigere Sachen dieser Art gehörten doch auch vors Konsistorium. Ein langjähriger Streit zwischen den durch ein Pastorat verbundenen Gemeinden Moltrup und Bjerning, in welcher Kirche die Frühpredigt sein solle, wurde am 13. August 1696 vom Konsistorium dahin entschieden, daß der Frühgottesdienst (den beide Teile für sich beanspruchten) alternieren solle. Die Bjerninger erklärten, daß vor Zeiten, nämlich in des Propsten M. Hinricus Zeit, eine Verordnung ergangen sei, daß zuerst in der Annekirche gepredigt werden solle, konnten aber das Reskript weder im Original noch in einer Kopie vorzeigen; weiter beriefen sie sich auf die Annekirchen Jels, Hjerndrup, Dalby, Weistrup, Frörup und Taps, wo es auch so sei. Die Moltruper stellten dem entgegen, daß sie vor dem kaiserlichen Kriege (1627) und auch nachher noch eine Weile Frühpredigt gehabt hätten, auch erheische die Billigkeit, daß die mater nicht schlechter gestellt sei als die filia. Bei ihnen seien viel alte Leute, auf die wegen zeitigen Anfangs des Gottesdienstes, der Kommunion und des dabei erfordernten Fasten zu reflektieren sei.

Der Aufsatz in diesem Heft über die *Lau sk ü f t e r* veranlaßt mich, auch noch eine Probe zu geben aus diesem Fach. Am 19. Dezember 1650 klagte ein Haderslebener Bürger, Rasmus Woltersen, gegen den Pastoren Georg Barsö „wegen seines Sohnes Clausen Rüstlers in *Fjelstrup*“. Das war ein „armer Schulknabe“, der nach *Fjelstrup Lief* (eineinhalb Meilen von Hadersleben entfernt), um dort Rüstlerdienste zu tun, wofür er gewisse Naturalien erhielt, darunter auch eine *Silbør* (= Heringsabgabe). Es kam zu einem Vergleich. „Obwohl der H. Pastor gegen den Rüstler wegen Nachtlager, Essen u. Trincken, Glockenleuten und Brieftragens eine ziemliche Gegenforderung zu praetendiren gehabt, er dennoch aus priesterlicher Mildigkeit dem Knaben solches geschenket haben will. Die *Silbør* will er ihm, solange er mit Gottes Hülfe in *Fj.* sein wird, liefern lassen, aber nicht als ein Recht, sondern als willkührliche Freigebigkeit. Wenn die Kirche und der Pastor den Viehzehenden getheilet und dabei etwa ein Lamb übrig bleibt, soll der Rüstler es haben, sonderlich, wenn man seinetwegen gute Hofnung zum Studiren hat.“ Lange hat der junge Claus diese Günst nicht genießen können, denn schon im folgenden Jahre wurde das Institut der *Lau sk ü f t e r* durch königl. Verordnung aufgehoben.

Zum Schluß noch die Bemerkung, daß die Lehrer des *Gymnasia* auch dem Konsistorium unterstanden. Das dahin Gehörige wird Dr. Achelis bringen in dem von ihm über die Geschichte des Gymnasiums zu erwartenden Werk.
